

Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Veränderungssperre Nr. 88 vom 22.03.2022

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17. März 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1040 "Töpfergrube" im Stadtteil Kiel-Hassee, Baugebiet westlich der Hamburger Chaussee, nördlich des Drachensees und südlich der Waldfläche zwischen dem Gewerbegebiet Töpfergrube, der Rudolf-Steiner-Schule, der Theodor-Heuss-Schule, dem Sportplatz, der Gemeinschaftsschule Hassee und dem Bummelgang wird die Veränderungssperre Nr. 88 erlassen.

§ 2

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre entsprechend § 1 dieser Satzung dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1040 rechtskräftig wird, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

Kiel, den 22.03.2022

Der Oberbürgermeister

(Siegel)

Dr. Ulf Kämpfer

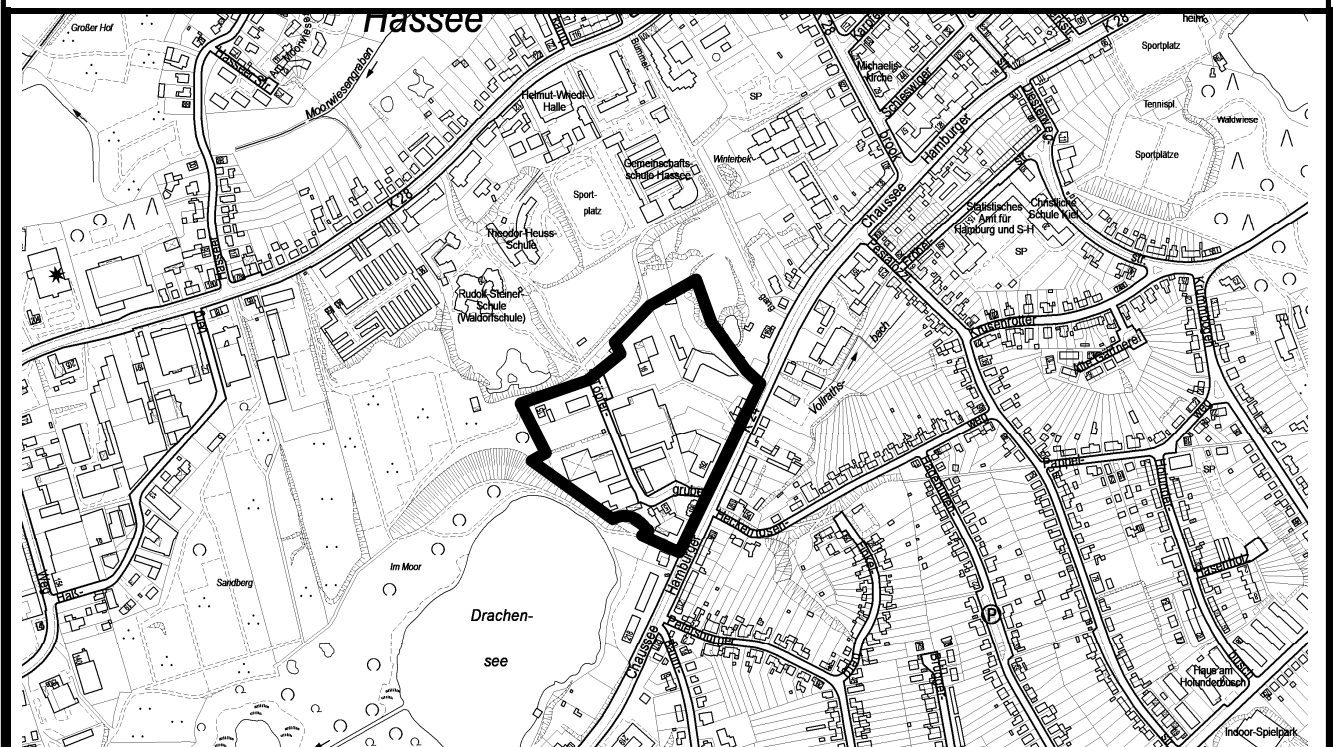
Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 88



VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 88

GELTUNGSBEREICH: Bebauungsplan Nr. 1040
 „Töpfergrube“

Baugebiet: Stadtteil Kiel-Hassee, westlich der Hamburger Chaussee, nördlich des Drachensees und südlich der Waldfläche zwischen dem Gewerbegebiet Töpfergrube, der Rudolf-Steiner-Schule, der Theodor-Heuss-Schule, dem Sportplatz, der Gemeinschaftsschule Hassee und dem Bummelgang



Übersichtskarte ohne Maßstab



Vorgesehene Plangrenze des räumlichen Geltungsbereiches